

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 1: MÄRZ 2015

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten		
Nachrichten aus der Kanzlei		Aus der Mandatsarbeit
Gesetzgebung		- Verordnung zum Abonnementvertrag - Neue Verpflichtung für ausländische Unternehmen: Partnerschaft mit türkischen Unternehmen - Änderungen der Bestimmungen für den Montageaufenthalt in der Türkei
Rechtsprechung		- Pfändung eines GmbH-Anteils - Publizität und öffentlicher Glaube des Grundbuchs

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart

Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20

eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10

TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35

info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Verbraucherpreise	gegen Vormonat +071%	gegen Vorjahr 7,55%
BIP	Wachstum	+1,7%
Verbraucherpreise 02/2014-02/2015		+7,55
Export	1/2014 – 1/2015	+6,8%
Import	1/2014 – 1/2015	-2,4%
Ausländische Investitionen 2014 (insgesamt)	12,5 Mrd. USD	
Ausländische Investitionen 2014 (Immobilien)	4,321 Mrd USD	
Export nach D 2014	15.150,7 Mio USD	9,6% (Spitzenreiter)
Export in den Irak 2014	10.893 Mio USD	6,9%
Import aus D 2014	22.369,8 Mio USD	-7,5%
Import aus Russland 2014	25.289 Mio USD	+0,9%
Import aus der Schweiz 2014	4.821 Mio USD	-50,0%
Arbeitslosigkeit 12/2014	Dezember 2014	10,9%

Quelle: www.tuik.gov.tr

Nachrichten aus der Kanzlei

Die Kanzlei wird zur Zeit verstärkt von Immobilienprojekten in Deutschland und in der Türkei in Anspruch genommen. Der Fokus liegt in der Türkei auf Izmir und Istanbul. In Deutschland konzentriert sich das Interesse auf Frankfurt, Berlin und Hamburg. Beteiligt ist die Kanzlei an der Entwicklung eines größeren Projekts im süddeutschen Raum.

Gesetzgebung

Verordnung zum Abonnementsvertrag

Am 24.01.2015 wurde im Amtsblatt Nr. 29246 die VO zum Abonnementsvertrag veröffentlicht. Dabei wird der Schwerpunkt u.a. auf Formalien wie Verständlichkeit der Sprache

von Vertragstexten und Schriftgrößen gelegt. Verkäufer sind verpflichtet, den Verbrauchern Vertragstexte auszuhändigen. Verkäufer müssen in den Vertragstexten klar mit Namen, Firma, Adresse, Telefonnummern und, falls vorhanden, die MERSIS-Nummern enthalten. Über MERSIS sind Handelsgesellschaften auf EDV-Basis erfasst. Vorauszahlungsverpflichtungen und die Bedingungen ihrer Rückgewähr müssen klar und deutlich geregelt sein. Für bestimmte Kategorien – z.B. Strom und Gas – sieht das Gesetz Erleichterungen für die Anbieter vor.

Fehlen solche Angaben, hat der Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht. Ist dieses Recht ausgeübt worden, entfallen eventuell vorgesehene Sanktionen für den Verbraucher.

Weitere Regelungen aus der VO:

- Automatische Verlängerungen der Verträge sind nicht möglich. Die Verlängerung kann lediglich mit der vorherigen Bestätigung des Abonnenten erfolgen. Leistungen, denen der Verbraucher nicht zugestimmt hat, braucht der Verbraucher nicht zu vergüten.
- Verpflichtungserklärungen sind den Verbrauchern schriftlich, per SMS oder E-Mail bekanntzugeben.
- Bei Adressänderungen hat der Verbraucher ein sanktionsfreies Sonderkündigungsrecht.
- Die Rechnung ist dem Abonnenten mindestens 7 Tage vor dem Zahltermin zuzustellen und ihm steht eine Widerspruchsfrist von einem Jahr zu.
- Unbefristete oder auf mindestens ein Jahr festgelegte Abonnementverträge können jederzeit grundlos vom Abonnenten gekündigt werden. Verträge mit weniger als einem Jahr Laufzeit können lediglich mit einem besonderen Grund oder aufgrund wichtiger Änderungen der Leistungen vom Abonnenten gekündigt werden. Dabei kann die Kündigung schriftlich, per SMS, E-Mail oder über das Callcenter erfolgen.
- Der Anruf bei den Callcentern darf nicht höher als der normale Tarif berechnet werden.

Neue Verpflichtung für ausländische Unternehmen: Partnerschaft mit türkischen Unternehmen im Vergabeverfahren

Die Verordnung hinsichtlich der Verfahren und Prinzipien des industriellen Zusammenarbeitsprogrammes in Bezug auf Waren- und Dienstleistungskäufe wurde am 15.02.2015 auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 4734, Art. 3 lit. u des (Nr. 4734) veröffentlicht. Das Gesetz regelt das öffentliche Beschaffungswesen. Die neue Verordnung setzt bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand für ausländische Bieter

voraus, dass diese mit Firmen in der Türkei zusammenarbeiten, etwa in Produktion, Investition oder Warenimport. Dabei wird dem ausländischen Unternehmen die Partnersuche überlassen. Es wird dabei auch geregelt, dass eine Datenbank erstellt wird, in die sich nationale Unternehmen eintragen lassen können.

Details bezüglich der zu wählenden türkischen Partner enthält die Verordnung nicht. Dies wird der ausschreibenden Institution überlassen.

Im Hinblick auf die nach wie vor laufenden Gespräche über einen EU-Beitritt ist diese protektionistische Regelung kein Fortschritt.

Änderungen der Bestimmungen für den Montageaufenthalt in der Türkei

Am 22.01.2015 ist im türkischen Amtsblatt Nr. 29244 die Änderungen an der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Arbeitserlaubnisse für Ausländer bekannt gemacht worden.

Gegenüber der bisherigen Regelung gilt das Visum für Montagearbeiten nicht für sechs Monate am Stück, sondern für sechs Monate im laufenden Jahr. Damit zieht die Verordnung die Konsequenz aus der Realität, dass Monteure nur selten sechs Monate am Stück in der Türkei bleiben, sondern Firmen bei längeren Montagearbeiten ein rotierendes System anwenden, in dem sich Monteure abwechseln.

Rechtsprechung

Pfändung eines GmbH-Anteils

Der Gläubiger eines GmbH-Gesellschafters kann in der Zwangsvollstreckung den Geschäftsanteil des Schuldners in der GmbH pfänden. Wirksam ist die Pfändung jedoch nur, wenn der Pfändungsbeschluss der Gesellschaft zugestellt, die Pfändung im Anteilebuch vermerkt und im Handelsregister beigeschrieben wird. Die Pfändung der Anteilsurkunde entfaltet diese Wirkung nicht und hindert den Schuldner nicht daran, seinen Geschäftsanteil anderweitig zu veräußern. Befindet sich die GmbH in der Liquidation, beschränkt sich die Pfändungswirkung auf den Anteil am Liquidationserlös (Kassationshof, 12. Zivilsenat, Urt. v. 7.5.2013, E. 2013/7955, K. 2013/17423).

Publizität und öffentlicher Glaube des Grundbuchs

Die Publizität (öffentliche Zugänglichkeit) und der öffentliche Glaube des Grundbuchs begründen die Vermutung der Richtigkeit der Eintragung einer Hypothek. Im vorliegenden Fall hatten die Erben des Eigentümers eines Grundstücksanteils von der beklagten Bank die Zustimmung zur Löschung einer Hypothek verlangt. Die Hypothek war durch einen Bauträger eingetragen worden, der sich auf betrügerische Weise das Grundbuchei-

gentum am Grundstücksanteil verschafft, anschließend bei der beklagten Bank einen Kredit aufgenommen und mit einer Hypothek besichert hat. Nach erfolgreicher Herausgabeklage gegen den Bauträger waren die Kläger nun der Auffassung, dass auch die Eintragung der Hypothek unwirksam sei. Der Kassationshof hob das zusprechende Ausgangsurteil mit der Begründung auf, dass die Kläger nicht hätten beweisen können, dass die aus der Hypothek berechnete Bank ihrerseits bösgläubig gewesen sei (Kassationshof, 14. Zivilsenat, Urt. 18.6.2014, v., E. 2014/7511, K. 2014/8145).

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert (Stuttgart, Istanbul)

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.
Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte
im Internet.